

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016012/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 25.02.2016 TOP: 2.12
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016012/3
	Az.:	erstellt am: 18.01.2016

Betreff

**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße
in Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum von Mitte März 2013 bis Mitte Juni 2015 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) durch, wobei zusätzlich ein neuer Regenwasserkanal auf gesamter Länge errichtet wurde. Diese Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung im Bereich der Bernhard-Kellermann-Straße auf ein Trennsystem stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 KAG-LSA dar, da der Tatbestand der Verbesserung erfüllt ist.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme - Neuverlegung eines Regenwasserkanals - in der Bernhard-Kellermann-Straße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Der Umfang der Kanalbauarbeiten durch den Abwasserverband bedingte einen Eingriff über die gesamte Verkehrsraumbreite. Die komplette Fahrbahn und beide Gehwege mussten zur Umsetzung der Kanalbauarbeiten abgebrochen werden. Die Wiederherstellung der Fahrbahn und der Gehwege erfolgte in Form des grundhaften Ausbaus basierend auf einem regelkonformen Aufbau nach geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Die finanziellen Aufwendungen für den Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege wurden vollständig vom Abwasserverband getragen. Für die Stadt Köthen (Anhalt) entstanden dafür gegenüber dem Abwasserverband keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Bernhard-Kellermann-Straße wurde vor Beginn der Baumaßnahme von der Stadt Köthen (Anhalt) als nicht erneuerungsbedürftig eingeschätzt. Die Bestandsanlage entspricht vorgeschriebenen Standards und wurde deshalb gesichert und erhalten.

Das hat zur Folge, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Bernhard-Kellermann-Straße auch nur zu Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung herangezogen werden können.

Da im vorliegenden Sachverhalt sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtung beschränkt, nämlich die der Straßenentwässerung, ist eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine endgültige Beitragserhebung erforderlich. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Baumaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Bernhard-Kellermann-Straße wurde gemäß der SBS als Haupteerschließungsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Haupteerschließungsstraßen 40 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Bernhard-Kellermann-Straße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **1,16 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Die Stadt Köthen (Anhalt) machte von der Möglichkeit Gebrauch, Vorausleistungen bereits

in den Jahren 2013 und 2014 gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit § 10 SBS zu erheben. Danach können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Bisher wurden dadurch bereits 55.125,64 Euro an Straßenausbaubeiträgen vereinnahmt. Die endgültige Abrechnung in diesem Jahr und die Erhebung des Differenzbetrages ergibt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 16.000 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Bernhard-Kellermann-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.